

Beschlussvorlage
2025/292

Aktenzeichen: 464.250.000
Federführung: Amt für Bildung, Jugend, Familie und Senioren

Überarbeitung des Vertrags über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Specht

Beratungsfolge:

Verwaltungsausschuss	Vorberatung	öffentlich	30.09.2025
Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich	14.10.2025

Beschlussvorschlag:

1. Dem Pädagogischen Konzept für das Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
2. Dem neuen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht wird zugestimmt.
3. Dem in den Vertrag integrierten Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht, durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission (2012/21/EU) betraut wird, wird zugestimmt.

Beratungshistorie:

Gremium	Sitzung
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates	26.06.2002

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Erläuterung	Plan	Betrag in €
2026	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich	Jahreszuschuss AWO	2026	439.887,00 €

Folgekosten

HHJ	KST/Produkt/ Auftrag/Projekt	Bezeichnung	Sachkonto	Bezeichnung	Laufzeit	Betrag in €
2027	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2028	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2029	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €
2030	36200401	<i>Jugendzentrum Specht</i>	43180000	Zuschuss an übrigen Bereich		439.887,00 €

Der Gesamtzuschuss in Höhe von 435.000 € erhöht sich jeweils aufgrund der im Vertrag geregelten Dynamisierung.

Sachverhalt:

Offene Kinder- und Jugendarbeit ist seit 1979 ein fester Bestandteil in Ettlingen. Am 20. Mai 1979 eröffnete das erste Kinder- und Jugendzentrum „Spechtennest“ unter Trägerschaft des Internationaler Bundes für Sozialarbeit (IB) seine Türen. Mit dem Umzug 1997 auf das ehemalige Gelände der Stadtwerke wurde das Spechtennest kurz und prägnant zum „Specht“.

Seit 2003 befindet sich das Specht in Trägerschaft der AWO Karlsruhe-Land (AWO Soziale Dienste gGmbH) und wird aktuell von einem jungen Team rund um die Leiterin Maria Kaletta kompetent und erfolgreich als Zentrum der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen geführt.

Die Kernaufgaben und Rahmenbedingungen

Offene Kinder- und Jugendarbeit:

- hat ihren wesentlichen Anteil an der Vermeidung von Ausgrenzung und an der Integration von sozial und bildungsbenachteiligten Bevölkerungsgruppen.
- begleitet und fördert Kinder und Jugendliche auf dem Weg zur Selbständigkeit. Dabei setzt sie sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche im Gemeinwesen partnerschaftlich integriert sind, sich wohl fühlen und an den Prozessen unserer Gesellschaft mitwirken.
- § 11 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SBJ VIII) legt die Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit als außerschulische Jugendbildung mit eigenständigem Bildungsauftrag fest.
- Die Angebote richten sich an alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Alter von 27 Jahren, sollen am Alltag, der Lebenswelt und dem Interesse junger Menschen ansetzen, basieren auf freiwilliger Teilnahme und haben keine Zugangsvoraussetzungen.
- Zentrale Methode ist das Angebot eines offenen, gestaltbaren Raumes, in dem Kinder und Jugendliche ihre Ideen umsetzen, ihre Fähigkeiten erkennen und erproben und sich selbst als wirksam erfahren können.

Prüfung der Revision und weiteres Vorgehen

Im Jahr 2020 legte die Revision einen Bericht über die Prüfung des Kinder- und Jugendzentrums vor. Bei der Prüfung wurden der Erst- und die Änderungsverträge sowie die Jahreszuschüsse im zeitlichen Verlauf betrachtet. Ergebnis der Prüfung war, dass aufgrund der langen Laufzeit des Vertrags, haushaltsrechtlichen und vergaberechtlichen Vorgaben die Leistung neu ausgeschrieben werden sollte. Zudem entsprach der seinerzeit vertraglich festgelegte Finanzierungszuschuss nicht mehr den tatsächlichen Anforderungen des Jugendhausbetriebes.

Aufgrund aktueller sozialrechtlicher Rechtsprechung aus dem Jahr 2023 wurde - auch im Einvernehmen mit der Revision - letztlich entschieden, von einer Neuausschreibung abzusehen und stattdessen einen neuen Trägervertrag zu verhandeln. Ziel dieser Entscheidung war es, die bewährte Zusammenarbeit mit der AWO fortzuführen, aber vertraglich auf eine neue und zeitgemäße Grundlage zu heben. Zunächst wurde das pädagogische Konzept des Kinder- und Jugendzentrums Specht überarbeitet, auf dessen Basis dann der neue Vertrag ausformuliert wurde.

Neuverhandlungen

Die Verhandlungen orientierten sich an den Qualitätsstandards der Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten Baden-Württemberg e.V. (AGIF) sowie den Empfehlungen des Landkreises Karlsruhe zu den Qualitätsstandards für die Jugendzentren im Landkreis (Beschluss vom 21.09.2020, JHA/SA/21/2020). Außerdem fanden die Herausforderungen, die das Fachamt für die

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen formuliert hat, sowie die fachliche Einschätzung der Leiterin des Kinder- und Jugendzentrums Berücksichtigung.

Pädagogisches Konzept (AWO)

Im Zuge der Vertragsverhandlungen hat die AWO das pädagogische Konzept des Kinder- und Jugendzentrums komplett überarbeitet (vgl. Anlage). Die wesentlichen Neuerungen sind in der Angebotsstruktur zu finden und gehen auf die aktuellen Herausforderungen v.a. in den Bereichen Digitalisierung, Beteiligung, Prävention und Integration/Inklusion ein:

Begleiten, befähigen, bestärken: Digitale Medien sind fester Bestandteil der Lebenswelt junger Menschen und damit auch ein wichtiger Teil der Arbeit im Specht. Über gemeinsames Spielen, Zockerabende, Workshops und Diskussionsrunden wird die digitale Kompetenz von Kindern und Jugendlichen gestärkt.

Mitgestalten auf Augenhöhe: Partizipation ist ein zentrales Element der offenen Kinder- und Jugendarbeit. Aktiv und auf Augenhöhe können sich junge Menschen in den Jugendhausalltag einbringen. Die Interessen der Besucher werden künftig durch eine gewählte Besucher-Vertretung eingebracht.

Stärken statt nur schützen: Prävention ist fester Bestandteil der pädagogischen Praxis und hat das Ziel junge Menschen frühzeitig zu stärken, Risiken vorzubeugen und Resilienz aufzubauen. Die Inhalte sind aus der Gewalt-, Sucht- und Medienprävention sowie der Gesundheits- und Demokratieförderung. Ein neu entwickeltes Schutzkonzept rundet den Präventionsbereich ab und macht das Kinder- und Jugendzentrum zu einem sicheren Ort, in dem Achtung, Schutz und Selbstbestimmung gelten.

Vielfalt leben: Das Kinder- und Jugendzentrum setzt sich aktiv für Integration und Inklusion ein. Alle Angebote sind möglichst niederschwellig und berücksichtigen kulturelle sowie individuelle Bedürfnisse.

Zentral und bewährt: Der Mittagstisch, die offenen Treffs und die Ferienprogramme des Kinder- und Jugendzentrums sind bewährte Angebote. Die beiden erstgenannten sind entscheidend für die unverzichtbare Beziehungsarbeit und bieten Raum zur Begegnung, zum Austausch über aktuelle Themen und zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung. Die Ferienprogramme tragen zu einer verlässlichen Kinderbetreuung in Ettlingen bei.

Vernetzt sein: Das Kinder- und Jugendzentrum arbeitet eng mit zahlreichen regionalen Partnern zusammen. Kooperation und Vernetzung dient dem fachlichen Austausch, bündelt Ressourcen und ermöglicht gemeinsame Projekte. Künftig organisiert das Specht einen Runden Tisch „Jugend“ um die Vernetzung der verschiedenen Akteure zu intensivieren.

Das pädagogische Konzept finden Sie als Anlage 3 im Entwurf Neuer Vertrag Specht.

Der neue Vertrag

Grundlage für die Überarbeitung des Vertrags waren die Ergebnisse des Revisionsberichts, aber auch Punkte, die in der täglichen Handhabung dem Fachamt und der Leitung des Kinder- und Jugendzentrums in der Vergangenheit als unzeitgemäß oder unpraktisch aufgefallen waren. Darüber hinaus wurde der Vertrag um die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union ergänzt: Er enthält nun auch den erforderlichen Betrauungsakt im Sinne einer DAWI. Damit betraut die Stadt Ettlingen die AWO Soziale Dienste gGmbH ausdrücklich mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Hintergrund: Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und dem DAWI-Beschluss der EU-Kommission (2012/21/EU) handelt es sich bei der Offenen Kinder- und Jugendarbeit um eine wesentliche Daseinsvorsorgeleistung, die im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt und nicht dem freien Markt überlassen werden kann. Die Kommune ist verpflichtet, diese Leistung

sicherzustellen (§ 11 SGB VIII). Damit fällt die Leistung in den Anwendungsbereich von Art. 106 Abs. 2 AEUV.

Die Finanzierung der im Vertrag festgelegten Aufgaben der AWO zum Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums Specht über die jährlichen Zuschüsse der Stadt Ettlingen stellt daher Ausgleichsleistungen für eine DAWI dar. Damit diese nicht als unzulässige Beihilfen gewertet werden, müssen die Vorgaben des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission eingehalten werden. Dies ist durch folgende vertragliche Regelungen sichergestellt:

- Klare Aufgabenbeschreibung der zu erbringenden Leistungen in §§ 2 und 3 des Vertrags (Art und Umfang der Jugendarbeit),
- Begrenzung und Transparenz der Ausgleichsleistungen in § 8 (Personalkosten-, Betriebs- und Programmkostenzuschüsse mit Höchstbeträgen),
- Verpflichtung zur getrennten Buchführung und Trennungsrechnung (§ 9 Abs. 4),
- Kontrollmechanismen gegen Überkompensation (§ 8 Abs. 9 i.V.m. § 9 Abs. 7),
- Nachweis- und Aufbewahrungspflichten (§ 9 Abs. 5-6).

Damit erfüllt der Vertrag die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses der EU-Kommission und stellt sicher, dass die städtischen Zuschüsse beihilferechtlich zulässig sind. Der Gemeinderat entscheidet mit seiner Zustimmung zum Vertrag zugleich über den Erlass des Betrauungsakts, der integraler Bestandteil des Vertrags ist.

Die wesentlichen Änderungen des Vertrags beziehen sich auf § 1 Nutzungsobjekt, § 3 Absatz 5 Pädagogisches Konzept, § 8 Finanzierung, § 9 Absatz 1 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft und § 17 Absatz 1 Laufzeit und Kündigung. Darüber hinaus wurden einige redaktionelle Änderungen vorgenommen. Eine ausführliche Gegenüberstellung (Synopse) finden Sie im Anhang.

Gegenüberstellung:

§ 1 Nutzungsobjekt

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(2) Eine generelle Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO ist ausgeschlossen. Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses.	(2) Eine Untervermietung oder Unterverpachtung der Gebäude durch die AWO an einen Verein oder eine Organisation zur Dauernutzung ist nicht vorgesehen aber in begründeten Einzelfällen und mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt möglich. Dies betrifft nicht die gelegentliche Überlassung von Räumen gegen Entgelt für Veranstaltungen gemäß der pädagogischen Konzeption des Hauses (Anlage 2). Vermietungsentgelte müssen in den Kinder- und Jugendhausbetrieb fließen.	Räume sind Eigentum der Stadt und sollen nur für Kinder- und Jugendarbeit genutzt werden. Wenn die Räume vermietet werden, müssen die Entgelte Betrieb zu Gute kommen.
	(3) Dauernutzer müssen sich an den Reinigungskosten beteiligen.	Aufgrund stetig steigender Reinigungskosten müssen sich Dauernutzer an den Kosten beteiligen.
	(4) Generell gilt, dass die eigenen Veranstaltungen des Kinder- und Jugendhauses Vorrang vor anderen	

	Veranstaltungen haben und die eigentlichen Aufgaben des Kinder- und Jugendhauses durch die Überlassung der Räumlichkeiten nicht darunter leiden dürfen.	
	(5) Die AWO übt das Hausrecht aus.	

§ 3 Pädagogisches Konzept

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten.	(5) Die Einrichtung soll aktiv mit den Vereinen, den Schulen, den städtischen Dienststellen und den weiteren in der Jugendarbeit engagierten Verbänden, Organisationen und Einrichtungen zusammenarbeiten. Dazu organisiert die AWO gemeinsam mit der Stadt einmal im Jahr ein Netzwerktreffen, bei dem Herausforderungen, Aktivitäten und Kooperationsmöglichkeiten diskutiert werden.	Vernetzung ist wichtig, daher soll es nun ein jährliches Netzwerktreffen „Jugend“ für einen Austausch zu Themen die Jugendliche betreffen geben.
	(7) Die Qualitätsstandards für die Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe sind zu beachten.	Mit Beschluss aus dem Jahr 2020 gibt es nun die Qualitätsstandards für Jugendzentren im Landkreis Karlsruhe.

§ 8 Finanzierung

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanberatungen. Für das Jahr 2014 ist der Zuschuss auf 225.000 Euro festgelegt und gilt ohne schriftliche Änderungen jeweils weiter, davon ist wie folgt aufgeteilt:	(1) Die Stadt unterstützt die Arbeit der AWO für die Leistungen nach diesem Vertrag durch Gewährung eines Jahreszuschusses vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates im Rahmen der Haushaltsplanberatungen. Der Jahreszuschuss richtet sich nach dem abgestimmten Stellenplan (Anlage 4) und dem abgestimmten Haushaltsplan der AWO. Der Jahreszuschuss umfasst einen Ausgleich der Kosten für die folgenden Positionen:	
195.300 Euro Personalkosten	Maximal 380.000 Euro Personalkostenzuschuss	Anpassung der Zuschusshöhe nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert
24.700 Euro Betriebskosten	Maximal 40.000 Euro Betriebskostenzuschuss	

5.000 Euro Programm- und Sachkosten Sonstiges Personal kann im Rahmen des o.g. Personalkostenbudgets beschäftigt werden. Sollte sich der Personalkostenzuschuss aufgrund von Lohnsteigerungen u.ä. erhöhen, setzt sich die AWO im Rahmen des Haushaltsplanentwurfs im Sinne von § 9 Abs. 1 dieses Vertrages rechtzeitig mit der Stadt in Verbindung	Maximal 15.000 Euro Programm- und Sachkostenzuschuss Die Höhe des Jahreszuschusses wird jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung überprüft und ggfls. angepasst (§ 9 Abs. 2). Die Ausgleichsleistungen der Stadt an die AWO für deren Leistungen nach diesem Vertrag werden auf der Grundlage und in den Grenzen des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die der Einbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (Beschluss Nr. 2012/21/EU, ABIEU L7 v. 11.01.2012, S. 3 ff – im Folgenden: DAWI-Beschluss) festgelegt. Die Vertragspartner stellen sicher, dass die Voraussetzungen des DAWI-Beschlusses während der gesamten Vertragsdauer erfüllt werden und insbesondere keine Überkompensation entsteht.	Die Zuschussmittel wurden den heutigen Personalkosten, Betriebskosten und Programm- und Sachkosten angepasst und werden sich künftig per Index dynamisiert steigern. Diese Dynamisierung soll den üblichen Preissteigerungen Rechnung tragen. Laut dem Rechtsanwalt muss das Thema Beihilfenrecht im Vertrag aufgeführt werden. Das Beihilfenrecht regelt, dass die AWO mit den städtischen Zuschussmitteln keine Gewinne erwirtschaften. DAWI steht für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und bezeichnet marktwirtschaftliche Leistungen, die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden und besondere Gemeinwohlverpflichtungen erfüllen.
(2) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung.	(4) Die Stadt trägt die Kosten für Wasser, Abwasser, Strom, Gas und Heizung. Außerdem übernimmt die Stadt die Kosten der angemieteten Räume für die Sommerferienbetreuung inkl. Reinigung. Diese oder vergleichbare nichtmonetäre Ausgleichsleistungen, beispielsweise Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten, sind im Haushaltsplan oder einer ergänzenden Dokumentation transparent auszuweisen.	Die Haushaltsmittel der Raumkosten der Schule für die Sommerferienbetreuung stellt das Fachamt als internen Kostenausgleich ein.
	(7) Werden die Zuschüsse nach § 8 Abs. 1 nicht vollständig ausgeschöpft, kann die Stadt einen Überschuss bis max. 20.000 Euro für das nächstfolgende	Für das Rücklagenkonto musste eine neue Regelung getroffen werden. Daher wurde es aufgelöst und eine neue

	Haushaltsjahr bilden. Darüber hinaus entstandene oder gebildete Überschüsse verfallen zum jeweiligen Jahresende. Der Überschuss steht bei Bedarf für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums zur Verfügung, er erhöht somit die in Abs. 1 angegebenen Beträge für die maximale Höhe der Förderung. Über den Einsatz der Mittel entscheidet die Stadt.	Überschussregelung, die den Haushaltsgrundsätzen entsprechen, vereinbart. So können zusätzlich maximal 20.000 € gebildet und für das Kinder- und Jugendzentrum eingesetzt werden.
	(8) Wenn in der Abrechnung nach § 9 Abs. 4 dieses Vertrages ein Defizitbetrag zustande kommt, kann dieser von der Stadt nur übernommen werden, wenn Überschüsse nach § 8 Abs. 7 dieses Vertrages vorhanden sind. Andernfalls muss die AWO den Defizitbetrag selbst tragen.	Defizitabrechnungen haben nun eine Regelung. Der Zuschuss kann somit nur noch im vertraglich festgehaltenen Rahmen überschritten werden.
	(9) Im Fall einer Überkompensation sind die zu viel erhaltenen Leistungen im Wege einer Zahlung an die die Stadt zurück zu erstatten. Eine Überkompensation liegt dann vor, wenn die Summe aus dem Jahreszuschuss und anderen Ausgleichsleistungen, seien sie monetär oder nicht monetärer Natur, die Nettokosten übersteigt. Die Nettokosten sind die Differenz zwischen den angefallenen Kosten, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums in Verbindung stehen, und den Einnahmen, die mit dem Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums erzielt wurden. Die Überkompensation wird im Rahmen der Abrechnung gemäß § 9 Abs. 7 ermittelt. Die Rückzahlung wird zu diesem Zeitpunkt fällig.	

§ 9 Haushaltsplan und Haushaltswirtschaft

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 15.08. eines jeden Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor. In diesem sind alle voraussichtlichen	(1) Die AWO legt der Stadt jeweils bis spätestens 30.05. eines jeden Jahres einen Entwurf für den Haushaltsplan mit den hochgerechneten Personalkosten nach dem Stellenplan und den Betriebskosten sowie den Programm- und Sachkosten für das Kinder- und Jugendzentrum Specht vor.	Frist für die Haushaltsplanung wurde vorverlegt

Einnahmen und Ausgaben darzustellen. Ein Stellenplan ist anzuschließen.	Sollten sich bis zum 30.05. eines Jahres die Entgelte nach dem AWO-Tarifvertrag Baden-Württemberg, der sich am TVöD orientiert, seit dem Vertragsschluss bzw. nach einer erfolgten Anpassung des Zuschusses erhöht haben, wird der maximale Personalkostenzuschuss für das jeweilige Folgejahr in entsprechender Höhe angepasst. Dies gilt entsprechend für den maximalen Betriebskostenzuschuss und den maximalen Zuschuss für Programm- und Sachkosten; Berechnungsgrundlage hierfür ist der „Verbraucherpreisindex für Deutschland“ bezogen auf das Basisjahr 2020 = 100.	Bisher gab es keine Dynamisierung. Diese wird nun geregelt.
---	--	---

§ 17 Laufzeit und Kündigung

Bestehender Vertrag	Neuer Vertrag	Erläuterung
(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.	(1) Dieser Vertrag wird für eine Laufzeit von 5 Jahren geschlossen und verlängert sich dreimal um weitere 5 Jahre.	Laut Rechtsanwalt ist es ein übliches Vorgehen, dass eine Laufzeit auf 5 Jahre geschlossen wird, mit der Option auf Verlängerung. Die Stadt Ettlingen gewinnt hierdurch Flexibilität und die AWO planbare Sicherheit.
(2) Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres durch eingeschriebenen Brief erfolgen. § 553 BGB bleibt unberührt.	(2) Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Vorjahres zugehen. Hiervon bleibt § 553 BGB unberührt.	
	(3) Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt hiervon unberührt.	

Der Vertrag wurde in Abstimmung mit der AWO und den beteiligten Fachämtern erstellt und durch den Rechtsanwalt Prof. Dr. Alexander Wichmann von W2K - Wurster Weiß Kupfer Rechtsanwälte Partnerschaft mbB geprüft.

Kosten

HH-Jahr	HH-Plan Stadt Ettlingen	Gesamthaushaltszuschuss AWO		Personalkostenzuschuss		Betriebskostenzuschuss		Programm- und Sachkostenzuschuss	
		Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung	Angemeldeter Zuschussbedarf	Abrechnung
2027		435.000 € (zzgl. Dynamisierung)		380.000 €		40.000 €		15.000 €	
2026	439.887 €	439.887 € (435.000 € zzgl. Dynamisierung)		384.721 €		40.000 €		15.166 €	
2025	393.500 €	425.637 €		368.644 €		41.827 €		15.166 €	
2024	321.074 €	421.074 €	363.681,10 €	372.617 €	331.602,69 €	32.541 €	33.479,57 €	15.916 €	-1.401,16 €
2023	300.000 €	358.536 €	362.198,15 €	317.866 €	322.267,57 €	29.370 €	28.992,38 €	11.300 €	10.938,20 €
2022	300.000 €	345.257 €	289.889,01 €	301.087 €	268.140,84 €	29.370 €	29.581,27 €	14.800 €	-7.833,10 €
2021	331.000 €	330.256 €	240.380,25 €	288.547 €	201.921,34 €	25.409 €	30.671,91 €	16.300 €	7.787,00 €
2020	330.000 €	325.475 €	285.816,52 €	291.000 €	255.143,82 €	25.175 €	25.846,35 €	9.300 €	4.826,35 €

In den Jahren 2020-2025 wurden Überschüsse gebildet (z.B. durch nicht abgerufene Personalkostenzuschüsse) und abgebaut. Dies erfolgte insbesondere durch geringere Haushaltsansätze der Stadt Ettlingen als der jeweils angemeldete Gesamtzuschussbedarf der AWO. Der Restbestand der Überschüsse beträgt heute ca. 100.000 €. Davon sind laut neuem Vertrag 20.000 € übertragbar. Die restlichen Mittel in Höhe von ca. 80.000 € können dieses Jahr noch für den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrums eingesetzt oder alternativ für die Haushaltsplanung 2026 verwendet werden.

In der Haushaltsplanung 2026 ist die Dynamisierung bereits berücksichtigt. Ab dem Haushaltsjahr 2027 kann sich der jährliche Gesamtzuschuss in Höhe von 435.000 € aufgrund der im Vertrag festgelegten Dynamisierung weiter erhöhen.

Zusammenfassung

Mit dem pädagogischen Konzept und dem neuen Vertrag ist die Kinder- und Jugendarbeit in Ettlingen zukunftsfähig aufgestellt. Das Kinder- und Jugendzentrum Specht bleibt in Trägerschaft der AWO und kann in bewährter Art und Weise weitergeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen orientieren sich an den Vorjahren, so dass auf die Stadt Ettlingen keine unplanmäßigen Mehrausgaben zukommen. Die Stadtverwaltung betrachtet den jährlichen Zuschuss für das Kinder- und Jugendzentrum als eine Investition in die Jugend und damit in die Zukunft.

Ergänzend wurden die beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union in den Vertrag aufgenommen: Er enthält einen integrierten Betrauungsakt im Sinne des DAWI-Beschlusses (2012/21/EU), durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH ausdrücklich mit der Erbringung einer Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut wird. Die vertraglichen Regelungen zu Aufgabenbeschreibung, Ausgleichsleistungen, Trennungsrechnung und Überkompensationskontrolle sichern die beihilferechtliche Zulässigkeit der Finanzierung.

Empfehlung der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt dem Pädagogischen Konzept für das Kinder- und Jugendzentrum Specht und dem neuen Vertrag über die Nutzung und den Betrieb des Kinder- und Jugendzentrum Specht zuzustimmen und damit zugleich den integrierten Betrauungsakt nach EU-Beihilferecht zu beschließen, durch den die AWO Soziale Dienste gGmbH mit der Erbringung einer DAWI betraut wird.

Anlagen:

AGJF-Rahmenbedingungen-OKJA

Endversion Vertragsentwurf inkl. Anlagen 11.09.2025

Qualitätsstandards Jugendzentren Landkreis KA
Synopse Vertrag AWO Specht Stand 11.09.2025